

G 3378



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

www.drb-nrw.de

26. Jahrgang Oktober 2005

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

AUSGABE **5**



INHALT

Berichte von der LVV	2
– Zukunft des DRB	6
– Wahlergebnisse	6
– Assessorentagung	8
16. Deutscher Familiengerichtstag	10
Zustellungsvereinfachung	11
1. Archäologischer Juristentag	12
10 Punkte aus der Praxis	14

Große Justizreform?

Landesvertreterversammlung in Münster

Auflösung der Probleme oder der Justiz?

Am 15. September 2005 trafen sich knapp 30 m neben dem Gebäude des historischen Friedensvertragsschlusses nach dem 30jährigen Krieg im Jahre 1648 auf der Landesvertreterversammlung des DRB NW zahlreiche Delegierte, die Behördenspitzen der gesamten Obergerichte, Vertreter von Spitzenverbänden des öffentlichen Dienstes, der Anwaltschaft und weitere Fachprominenz. **Diskutiert wurden Erfordernis, Chancen und Risiken einer so genannten großen Justizreform.**

Eingeladen hatte zu der Landesvertreterversammlung noch die damalige Landesvorsitzende des DRB, Roswitha Müller-Piepenkötter. Sie wurde diesmal mit so viel Applaus begrüßt, wie noch nie ein Landesjustizminister zuvor – und der Landesverband hatte sich immer um ein gutes Verhältnis zum JM bemüht. Nach dem Regierungswechsel in NRW war die Richterin am OLG Düsseldorf zur Justizministerin berufen worden – **Sachverstand an höchster Stelle.**



Der stellvertretende Landesvorsitzende **StA Johannes Schüler** (Bonn) begrüßte die neue Justizministerin mit einer gewissen Wehmut im Rückblick auf ihre Verdienste für den DRB, die von den Verbandsmitgliedern bestens nachempfunden werden konnte: Die ehemalige Landesvorsitzende hat die Arbeit des Verbandes professionalisiert, hat u. a. – hier muß es auf Beispiele begrenzt werden – die Rechte der Staatsanwaltschaft als Teil der Justiz gestärkt, die Amtsrichterkommission ins Leben berufen, die Menschenrechtstagung zu neuer Bedeutung erhoben, die Verbandszeitung RiStA gestaltet begleitet und zahlreiche Fachtagungen ins Leben berufen, u.a. zum Eildienst der Staatsanwälte und Richter.

Schüler stimmte mit seiner weiteren Eröffnung nachdenklich. Er klagte die durch die Erhebung PEBB§Y nachgewiesene¹ Überlastung der Ri/StA an, an der wohl kaum etwas durch Personalvermehrung geändert werden wird: Realistisch betrachtet wird sie durch Aufgabenvermehrung noch wachsen. Die Tatbestände für OWis und Straftaten mehren sich unauflös-

haltsam,² ohne dass die zur Bewältigung nötigen Kosten berücksichtigt werden. Dabei bedienen sich Behörden und Wirtschaft gern der Arbeit der StA zur eigenen Entlastung bzw. Maximierung des Gewinns. Statt interne Prozesse zu straffen lähmt die fortschreitende Pflicht zur Selbstbeobachtung. Immer höher bezahlte Leute zücken den Buntstift, um die Arbeit zu kommentieren, statt sie zu erledigen. Das saugt Personal auf und hemmt Innovationen.

Immer höher bezahlte Leute zücken den Buntstift, um die Arbeit zu kommentieren, statt sie zu erledigen.

Die notwendigen Reformen müssen nun sinnhaft abgestimmt werden statt – wie bisher – sich zu widersprechen oder zu überholen. Gegenwärtig ist eine Qualitätssenkung allenfalls noch an den Oberbehörden möglich; im unteren Bereich gibt es ohnehin nur noch den Druck zur Masse statt Klasse.

Wenn es noch Einsparpotenzial gibt, muss es genutzt werden, um die bestehende Überlast zu senken. Begleitet werden müssen alle Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Justiz auch durch Prävention, z. B. beim devianten Verhalten schon im Kindergarten. **Das Gehalt eines Sozialarbeiters kostet weniger als ein Haftplatz,** und wenn ein Sozialarbeiter auch nur eine Inhaftierung entbehrlich macht, hat er damit seine Kosten schon wieder erwirtschaftet. **Weitere Rationalisierung bei der Strafverfolgung fördert nur Straftaten.**

Grußwort der Justizministerin

Sodann wandte sich die neue Justizministerin **Roswitha Müller-Piepenkötter** an die Versammlung. Sie machte deutlich, dass sie auch im Kabinett immer noch Interessen der Staatsanwälte und Richter vertritt.

Die Justizministerin sieht sich als Lobbyistin der Staatsanwälte und Richter

Und die Justiz ist vorzeigbar: Die Erledigungen sind zeitlich und quantitativ ein Umstand, der bei Firmen und sogar im Aus-

¹ Wenn es bei PEBB§Y überhaupt Fehler gegeben hat, würde deren Beseitigung allenfalls noch den Arbeitskoeffizienten erhöhen.

² Nicht nur quantitativ steigt der Arbeitsanfall: Durch die schlechte handwerkliche Abfassung der neuen Regelungen und die Verwendung unzähliger offener Rechtsbegriffe werden Bürgern und der Justiz kaum zu tragende Zumutungen auferlegt.

land als ein Standortvorteil wahrgenommen wird. Teuer ist die Justiz auch nicht, bei 6% der Landesausgaben (ohne Vollzug nur 5%), aber dafür mit einer eigenen Deckungsquote von 40% statt der üblichen 15% der sonstigen Landesverwaltung.

Die Justizministerin konnten durchsetzen, dass die Justiz vom weiteren Stellenabbau von 1,5% ausgenommen wird. Effizienzverbesserungen durch justizspezifische Informationstechnik mag zwar aufwändig sein, lohnt sich aber am Ende.

Die Ministerin äußerte – wie zuvor in ihrer Funktion als Landesvorsitzende des DRB – Skepsis gegenüber dem Ruf nach einer „Großen Justizreform“³. Sie verwies auf das 10-Punkte-Programm des Landesverbandes NW als Arbeitsgrundlage für die Parlamente.

Die Justizministerin mahnte, dass Ri und StA die Diskussion um die Qualitätssicherung begleiten müssen. Wenn Führungsstrukturen in der Justiz geändert würden, könnten StA und Ri auch Führungsaufgaben bspw. beim Personal übernehmen. Die Berücksichtigung der Fortbildungswilligkeit in den Anforderungsprofilen dient gleichfalls der Qualitätssicherung. Das ländereübergreifende Lernen vom Besten (Benchmarking) wird fortgesetzt werden, so dass der DRB dies weiter begleiten muss.

³ Die JuMiKo prüft gegenwärtig Notwendigkeit und Möglichkeit der sog. funktionalen Zweistufigkeit. Die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten (Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) mag in einzelnen (wohl eher den neuen) Bundesländern wegen der besonderen Altersstruktur der Richterschaft möglich sein, so dass es für die Länder Öffnungsklauseln geben kann. Die Entlastung der Gerichte durch Aufgabenübertragung wird weiter geprüft, bspw. für Nachlasssachen, aber wohl kaum für unstreitige Ehescheidungen.

Aus den Bezirken

Die Bezirksgruppe **Wuppertal** hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 31. August 2005 ihren Vorstand neu gewählt.

Der bisherige Vorsitzende, **VRLG Ulrich Krege**, wurde einstimmig wiedergewählt.

Zu weiteren Vorstandmitgliedern wurden gewählt:

RAG Dr. Peter Laroche als

1. stellvertretender Vorsitzender und
2. Schriftführer (neu gewählt)

RinLG Gudrun Kirschner als

2. stellvertretende Vorsitzende und
1. Schriftführerin (Wiederwahl)

RinAG Susanne Heese als Kassenführerin (Wiederwahl)

RAG Uwe Heiliger als Beauftragter für Gesellschaftliches und Sport (Wiederwahl)

RinAG Carmen Schlosser als Assessorenbeauftragte (neu gewählt)



Bundsvorsitzender Arenhövel: Einsparungen, Pickel und Sorgen

Der Bundesvorsitzende des DRB, **PrLG Wolfgang Arenhövel**, (Osnabrück) nahm die Worte seiner Vorrednerin nicht ohne kritische Distanz auf. Nicht nur, dass er beim Thema der „Großen Justizreform“ schon grundsätzlich „Pickel“ bekäme – diese wüchsen gerade. „Sie hat die Seiten gewechselt!“, stellte er trocken fest. Der DRB lehnt die Zusammenlegungen der Fachgerichtsbarkeit nach wie vor ab. Die neue JMin mag sich an ihren eigenen Worten festhalten lassen, dass in Deutschland

ein „Flickenteppich“, wie er durch die konzertierte Öffnungsklausel ermöglicht würde, nicht gewollt ist. Die Übertragung von Führungsfunktionen beim Personal macht Richter und Staatsanwälte partiell weisungsabhängig und wird darum vom DRB abgelehnt. Benchmarking und EDV müssen lokal fortgesetzt werden, nicht bundesweit. Und wenn in einzelnen Bundesländern (so in Thüringen) die Versetzung von Richtern grundsätzlich für möglich gehalten wird, so ist dies eine offene Kampfansage für den gesamten DRB.

Arenhövel gab allerdings zu, dass Ri und StA sich dem Problem der Anforderungen an das Amt schon vor dem Hintergrund der

Reform der Juristenausbildung zu stellen haben; vom Einheitsjuristen als Ideal werden wir uns verabschieden müssen.

Auch die Anwaltschaft hat schon jetzt mit Problemen der Qualifikation zu kämpfen.⁴ **Beim originären Einzelrichter fehlt die Kammerausbildung**, die notwendig wäre, die oft gesunkene Qualität der Prozessvorbereitung so zu kompensieren, dass die Rechtssuchenden nicht Schaden nehmen.

Die Podiumsdiskussion – Wie stark muss ein Sparzwang sein, damit materielles Unrecht gerechtfertigt wird?

Nahtlos wurde sodann die mit Spannung erwartete **Podiumsdiskussion** eröffnet. Auf dem Podium trafen sich **Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb**,⁵ der Präsident des OLG Hamm, **Gero Debusmann** sowie Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, **Dr. Thomas Mayen**, Bonn, der in der Arbeitsgruppe des JMin Niedersach-

⁴ Viel zu oft – die tadellose Arbeit außen vorgelassen – erfahren Bürger schlechte Beratung, schlechte Prozessvorbereitung, und selbst gute Kanzleien kämpfen mit den Problemen der Konkurrenz durch schlampige Kollegen.

⁵ Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, ArbR, Handels- und Gesellschaftsrecht und Prorektorin an der Universität in Köln, beurlaubte RinOLG.



Debusmann, Kamphausen, Mayen, Dauner-Lieb

sen zu den „Kernaufgaben der Justiz“ mitgewirkt hat.⁶

Alle Beteiligten mussten sich kurz fassen und daher ihre Positionen zugespitzt darstellen.

Prof. Dauner-Lieb begann mit einer feurig-humorigen Liebeserklärung an die Deutsche Justiz. **Diese Justiz funktioniert**, im Ausland wird die Bundesrepublik dafür bewundert und beneidet. Daher müssen diejenigen, die Reformen anstreben, dies legitimieren und tragen die Beweislast dafür, dass überhaupt etwas zu ändern wäre. Dem gegenüber ist das niedersächsische Papier zum Reformbedarf keine tragfähige Grundlage: Die Gremien waren einseitig besetzt, die empirische Basis war schlecht. Sie als Professorin schäme sich für andere Professoren, die ihren Namen für die Unterzeichnung der Ergebnisse hergegeben haben.

Die beweisbare, zu hohe Belastung der Richter und Staatsanwälte mit Telefonieren, Suchen etc. ist eine von der Sparpolitik im Unterstützungsbereich begangene **Verschwendung der kostbarsten Ressource im Bereich der Justiz**. Der moderne Gesetzgeber ist ineffizient, die erzeugten Regelungen sind handwerklich äußerst suboptimal. Die Justizpolitik verwirklicht laufend die Voraussetzungen des venire contra factum proprium, wenn sie einerseits für Eutrophie der Gesetze sorgt, andererseits aber zum Sparen auffordert. Die bestehenden Fachgerichtsbarkeiten sichern Qualität, eine Verlagerung der Aufgaben oder eine Zusammenfügung kann das nicht mehr garantieren.

Zur **Juristenausbildungsreform** beschränkte sich die Professorin auf ein Klagen, auch sie könne nicht gegen den Tsunami ansingen – jeder Kritiker muss sich an der Reform beteiligen, um Reste der Qualität zu sichern. Wenn das Staatsexamen wegfällt, ist mit einer Verbesserung der Noten und dann mit einem Qualitätsverlust zu rechnen (und hier mochte auch später niemand widersprechen).

„**Pickel**“ bekomme auch sie beim Thema „benchmarking“, das Klasse durch Masse zu

ersetzen hilft. **Dauner-Lieb** fasste zusammen, dass die Reformbestrebungen Verklärungen des Sparzwanges sind.

Debusmann wollte gar nicht mehr einen eigenen Beitrag starten, er könne sich nur bei der Vorrednerin anschließen. Auch seine „Pickelanfälligkeit“ werde immer größer, er fragt sich nur „Wer schützt die Justiz vor den Justizministerien? – Anwesende ausgenommen!“

Wer schützt die Justiz vor den Justizministerien?

Praktisch muss ein Konsens zwischen Politik und Praxis erzielt werden, denn die übrigen Vorstöße kosten viel und helfen wenig:

Qualitätsmanagement? Benchmarking? Tote Projekte des Zahlenvergleichens, die gewaltige Kapazitäten an Personal binden.

Öffnungsklauseln, z. B. für einen Personalaustausch zwischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit? Spart allenfalls eine Behördenspitze, und ein Grund für die Abkehr vom bewährten hohen Fachstandard ist nicht zu erkennen.

Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf Private? Wenn es – wie zu erwarten ist – durch den Privaten nur dreimal so teuer wird, diese Rechtsdurchsetzung zu garantieren, werden die vermeintlichen Ersparnisse spätestens bei der PKH für die Vollstreckung wieder ausgegeben. Zudem ist selbst bei überkommenen Aufgaben der Justiz die Sicherheit und Geschwindigkeit

der Entscheidungen ein nationalpolitischer und wirtschaftlicher Standortvorteil – die Einsparungen würden an anderer Stelle Mindereinnahmen bringen.

Debusmann setzte nach, dass die ange-dachten Reformen zu Qualitätsverlust sowohl bei Bagatellstreitigkeiten, bei Präklusion u. a. führen, den Rechtsschutz aufweichen. Materielles Unrecht wird aus Sparzwang für vertretbar gehalten.

Dr. Mayen hatte, wie er selbst eröffnete, kein Heimspiel erwartet, doch warb er nachdrücklich und diplomatisch um ein Nachdenken über **Lösungen jenseits des Gewohnten**. Vorab stellte er klar, dass auch aus seiner Sicht die vom Grundgesetz definierten Kernaufgaben der Justiz nur ein Minimum garantieren. Er sprach über Kernaufgaben im Sinne eines nicht nur rechtlich Gebotenen, sondern im Sinne einer politischen Überzeugung über das, was wir uns leisten können. Darum müsse sich derjenige, der seine Tätigkeit als einen Teil der Kernaufgaben sieht, rechtfertigen.

RA Dr. Mayen:

Kernaufgaben der Justiz definieren sich durch Überzeugung über das, was wir uns leisten können

Die Unabhängigkeit der Gerichte und Staatsanwälte dürfe nicht tangiert werden, aber die knappen staatlichen Mittel dürfen nur für die Bewältigung der genannten Kernaufgaben bewilligt werden. Wenn die Einsparungen auch die Justiz betreffen, gelte es zu überlegen, wo Entlastungen auf der Aufgabenseite erfolgen könnten. Weniger Personal müsse den Rest der Aufgaben, die nach allgemeiner Überzeugung zu Kernfunktion gehören, noch wahrnehmen.

Einzelne Lösungen wolle er nicht vorschlagen. Er regte jedoch zum Nachdenken darüber an, ob Streitigkeiten über Bagatellen gerichtlich verhandelt werden müssten. Im öR könne der Ermittlungsgrundsatz eingeschränkt werden, um nicht den Parteien Entscheidungen anzubieten, die auf Umständen beruhen, die niemals störend waren. Nachzudenken sei auch über die Einführung echter Nachteile für die Prozessbevollmächtigten, so z. B. verschärfte Einsatz von Präklusionsvorschriften.

Beispielsweise im Bereich des FGG übernimmt die Justiz überkommene Aufgaben, die – wie das Handelsregister – der Exekutive zugehören.

Angesichts der knappen finanziellen Ressourcen des Staates muss der Staat sich beschränken, und es müsse überlegt werden, wo. Dies treffe nicht so die ordentliche Gerichtsbarkeit, doch auch hier gäbe es im Einzelfall überlange Verfahrensdauern.

Dr. Mayen widersprach aber aus Überzeugung Überlegungen zur Versetzbarkeit von Richtern – schon die Möglichkeit einer Sanktion von Entscheidungsinhalten müsse unterbunden werden.

⁶ Vgl. DRiZ 8/2005, Seite 223 ff.

Diskussion und Wortbeiträge

Versöhnlich wurde **Dr. Mayen** auch bei der offenen Diskussion auf Wortbeiträge von **RLG Dr. Wiese** (Wuppertal), **VRLG Grünhoff** (Bielefeld) und **DAG Treese** (Kamen). Der bisweilen vorgeschlagenen Zweistufigkeit der Verfahren stehe er genau so skeptisch gegenüber. Keinem einzelnen Entscheider sei ein Vorwurf wegen übertriebener Beharrung auf eigene Aufgaben oder schlechter Arbeit zu machen, und es sei richtig, dass im internationalen Vergleich die dt. Justiz bestens da stünde; er teile die Kritik an oft qualitativ schlechter Anwaltstätigkeit, doch sei die Antwort gewiss nicht der Qualitätsverlust, der mit dem Wegfall der Kammerausbildung durch den obligatorischen Einzelrichter einhergehe. Auch sei es beklagenswert, dass die Einsparungen im Unterstützungsbereich gerade die Belastung der Entscheider steigere.

Aus den Bezirken

Die Bezirksgruppe **Aachen** wählte auf ihrer Mitgliederversammlung am 2. Juni 2005 einen neuen Vorsitzenden. Der bisherige stellvertretende Vorsitzende **RiLG Dr. Thomas Falkenkötter** wurde zum Nachfolger von OStA a.D. Dr. Hans Helmut **Günter** gewählt, der dem Vorstand aber weiter angehört.

Neu in den Bezirksgruppenvorstand wurden RinAG **Katrin Thierau-Haase**, StA **Burchard Witte**, RAG **Heinz Bergs** und R **Oliver d'Avis** gewählt. Mit den im Amt bestätigten RinLG **Hildegard Tag**, RLG **Thomas Beenken**, StA **Bernhard Schubert** und RAG **Dr. Thomas Moosheimer** werden im neuen Vorstand praktisch alle Tätigkeitsprofile und Behördenstrukturen abgedeckt, die im Bezirk Aachen vorkommen.

Die einzige Antwort auf den Sparzwang könne nur eine Entlastung der Justiz auf der Aufgabenseite sein, keine Mehrzuweisung von weiteren Aufgaben.

VRinLG Brigitte Kamphausen (Duisburg) bildete als Moderatorin ein versöhnliches **Fazit**: Einigkeit besteht beim Sparzwang und bei der Bewertung der Qualität der Justiz, nicht beim Reformbedarf. Der DRB NW wird die Diskussion um die Definition von Kernaufgaben, möglichen Bagatellgrenzen, die Qualität der Ausbildung und Überprüfung der Effizienz der Arbeit innerhalb der Justiz weiter kritisch und zugleich konstruktiv begleiten.

LW Interner Teil

Zu Beginn des Nachmittages mahnte Johannes **Schüler** vor den Delegierten aus den 20 Bezirksgruppen des Landes nicht nachlassende Anstrengungen zur Erhaltung der Mitgliederzahl und damit der Schlagkraft des Verbandes an. Immerhin ist es auch auf Druck des DRB gelungen – dank unserer neuen Justizministerin, der früheren DRB-Landesvorsitzenden **Roswitha Müller-Piepenkötter** – 70, und damit unter Berücksichtigung der Teilzeitverhältnisse weitgehend alle bestehenden befristeten Beschäftigungsverhältnisse im Service-Bereich zu verlängern und die Justiz aus der Rasenmäher-Kürzung um weitere 1,5% herauszunehmen, ebenso wie zehn Stellen für Staatsanwälte aus der Haushaltssperre. Schüler erinnerte an die in diesem Jahr eingerichtete **Amtsrichter-Kommission** des Landerverbandes und rief alle **Amtsrichter** zu konstruktiver Mitarbeit auf.

Der stellvertretende Landesvorsitzende **Jens Gnisa** (Hamm) richtete den Blick in die Zukunft. Er äußerte die Überzeugung, dass der Verband seit einiger Zeit – endlich – von der Politik wahrgenommen wird. Dies muss beispielsweise dazu genutzt werden, den Abbau der durch die **PEBB§Y**-Untersuchungen belegten Überlastung

durch eine angemessene Stellen- und Sachmittelausstattung einzufordern. Der DRB NW wird die jetzigen Regierungsparteien im Landtag NW nachdrücklich an ihre diesbezüglichen Wahlversprechen (nachzulesen in RiStA Heft 2/ 2005) erinnern!



Im Anschluss berichtete Richterin **Agnes Niehues-Pröbsting** (Bielefeld) über die Ergebnisse der Assessoren-tagung vom Vortag (siehe der gesonderte Beitrag). In diesem Zusammenhang warb die stellvertretende Landesvorsitzende

Margarete Reske (Köln) um Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zu der Reform der Juristenausbildung (Stichwort: Bologna-Prozess).

Nach dem sich anschließenden Kassenbericht bessert sich die Kassenlage von Jahr zu Jahr und lässt für 2006 auf einen abschließenden Abbau von Altverbindlichkeiten hoffen. Die ohne Gegenstimmen beschlossene Entlastung des Vorstandes war danach keine Überraschung, ebenso die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.

Zum neuen Vorsitzenden des Landesverbandes wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende und Landesgeschäftsführer **Jens Gnisa** und zum neuen weiteren Stellvertreter **Reiner Lindemann** (Moers) gewählt (siehe Kasten Seite 6).

Bevor der neue Landesvorsitzende **Jens Gnisa** die Versammlung gegen 15.30 Uhr schloss, erinnerte der Chefredakteur der RiStA **Wolfgang Fey** (Düsseldorf) – zugleich Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes – an das 25-jährige Jubiläum der RiStA und warb um Mitarbeit in der Redaktion.

Der Deutsche Richterbund in der Zukunft



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der schriftliche Geschäftsbericht für das Jahr 2004 liegt Ihnen vor, diesen hat Herr Schüler erläutert. Deshalb möchte ich nicht mehr viel zu unseren Aktivitäten in der Vergangenheit aus-

führen. Gestatten Sie mir insoweit aber noch eine Anmerkung. Ich denke, dass es uns nun endlich gelungen ist, in der Politik eine Trendwende zu erreichen. Wir werden nicht mehr – wie in früheren Zeiten – abgekanzelt, vielmehr beginnt die Politik unsere Themen aufzugreifen. Diese Einschätzung wird durch folgende Beispiele belegt:

- Die Ausblendung der R-Besoldung aus den geplanten Leistungszulagen nach dem Papier Schily/Gewerkschaften,
- die Ausnahmen von der Haushaltssperre im Personalbereich,
- die Ankündigung der Ministerin, die Absichtsberichte abzuschaffen,
- die politischen Zusagen hinsichtlich der kw (können wegfallen)-Vermerke,
- die Übernahme von Ideen aus unserer Initiative zu mehr Erziehung im Koalitionsvertrag,

● sowie die Berücksichtigung einiger Vorschläge aus unserem 10-Punkte-Papier in den Beschlüssen der JuMiKo.

Dies war nur möglich, weil wir eigene Konzepte entwickelt haben und der Richterbund durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit aufgefallen ist. Es wird nun entscheidend darauf ankommen, dass diesen Ankündigungen auch die entsprechenden politischen Taten folgen. Für Ihre engagierte Unterstützung, ohne die diese Erfolge nicht denkbar gewesen wären, möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bedanken.

Was haben wir nun für die Zukunft vor? Diese Frage werden Sie an mich als Kandidaten für den Landesvorsitz zu Recht stellen. Ich möchte im Wesentlichen 5 Punkte formulieren:

1) In unserem ersten und wichtigsten Aufgabenfeld wollen wir für eine **angemessene Personal- und Sachmittelausstattung** sorgen. In der Vergangenheit haben wir der Politik immer wieder von den Zuständen vor Ort berichtet, sind allerdings anfangs nur müde belächelt worden. Man hat uns schlichtweg nicht geglaubt. Anekdoten wie die vom Tennis spielenden Richter oder die vom Staatsanwalt, der nur in der Zeit von morgens 4.00 – 7.00 Uhr erreichbar ist, befinden sich offensichtlich im Langzeitgedächtnis der Politik. **Durch Pebbÿ hat sich das Blatt nun gewandelt.** Die Mehrarbeit, die wir seit vielen Jahren behaupten, ist nun durch ein von unabhängigen Unternehmensberatern entwickeltes Messinstrument nachgewiesen. Dies gilt jetzt übrigens auch für den Servicebereich. Wir werden deshalb Pebbÿ zu einem Kernpunkt unserer Argumentation in den zukünftigen Haushaltsberatungen machen. Allerdings ist mit Pebbÿ auch eine Gefahr verbunden, die ich offen ansprechen will. Ich meine die Gefahr, dass sich die verschiedenen Bereiche der Justiz über die Frage eines Personalausgleichs zerstreiten und Gerichte gegen StA, die verschiedenen OLG-Bezirke und die Instanzen gegeneinander fechten. Wir dürfen uns nicht in einen solchen Streit einlassen, sondern werden weiterhin dafür eintreten, dass Richter und Staatsanwälte auch nur das angemessene Pensum von 100 % bewältigen müssen. Da Pebbÿ die Arbeitszeit bis auf die Minute genau ausrechnet, weiß ich auch nicht, wie man eine Mangelverteilung in Zukunft noch rechtfertigen könnte. Gleichzeitig

wird der DRB für einen gerechten Belastungsausgleich eintreten. Hier ist es von großem Vorteil, dass wir auf Grund unserer berufsübergreifenden Organisationsform die verschiedenen Interessen zunächst intern abgleichen können.

Zu den Sachmitteln möchte ich an dieser Stelle etwas Positives erwähnen. Denken wir noch einmal an unseren Schreibtisch vor 5 Jahren. Wir hatten keinen Computer – es sei denn er war privat angeschafft –, kein Internet und damit keine Möglichkeit, E-mails zu versenden und keinen Anschluss an Juris. Stattdessen verfügten wir über veraltete Kommentare bei denen man schon froh sein durfte, wenn sie in lateinischer Schrift und nicht mehr in Sütterlin geschrieben waren. Ich selbst hatte, als ich 1990 bei der Justiz begann, nur ein Telefon, mit dem ich im Gerichtssprengel telefonieren durfte. Wie man mir sagte aus Gründen der Kostenersparnis, da man glaubte, die Anfertigung eines Briefes in der Zentral-

Ergänzungswahlen zum Geschäftsführenden Vorstand



Jens Gnisa

Aufgrund der Amtsniederlegung der bisherigen Landesvorsitzenden Roswitha Müller-Piepenkötter wegen des Wechsels in die Landesregierung als Justizministerin standen Neuwahlen an, bei denen für den vakanten Vorsitz und für den Stellvertreter-Posten aus dem Bereich des OLG-Bezirks Düsseldorf jeweils ein Kandidat gesucht und dann auch gefunden wurde.



Rainer Lindemann

Da ohne Gegenkandidaten gewählt wurde und die beiden Bewerber aufgrund ihrer bisherigen Aktivitäten im Landesverband als Bezirksgruppenvorsitzende (Paderborn bzw. Kleve) und langjähriger Tätigkeit in ihrem Bezirksrichterrat bestens bekannt waren, wurde auf Einzelabstimmung verzichtet. Ohne Gegenstimmen wurden dann so gewählt

zum **Vorsitzenden** des Landesverbandes: der bisherige Stellvertreter und Geschäftsführer Jens **Gnisa**, Jhg. 1963, ROLG Hamm, und

zum (weiteren) **Stellvertreter** Reiner **Lindemann**, Jhg. 1948, RAG Moers.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkering (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild von Wulf Kannegießer, Düsseldorf

kanzlei sei günstiger als ein kurzes Telefonat. Diese Vorteile haben wir allerdings nur erhalten, um den Personalabbau zu ermöglichen. Insoweit ergibt sich nun eine Gefahr daraus, dass über Reorganisation, neue Software etc. immer wieder der Versuch unternommen wird, Richtern und Staatsanwälten Mehrarbeit zu überbürden, ohne dass diese gerecht bewertet wird. Unabhängig von der Frage, wie weit wir bereit sind, unseren Arbeitsalltag – vielleicht auch unsere Arbeitskultur – zu verändern, müssen wir hier gegensteuern. Wir fordern, dass jede zusätzliche Aufgabe gerecht bewertet wird. Oft wird sich dann herausstellen, dass es wirtschaftlich unsinnig ist, Richter und Staatsanwälte zu verkabelten Schreib- und Doppelklickautomaten zu degradieren.

2) Auch unser zweites Aufgabenfeld erfordert unser volles Augenmerk. Ich meine den Bereich Besoldung, Versorgung, Beihilfe. Hier stehen wir auf Grund der Lage der öffentlichen Kassen stark unter Druck. Wie schwierig die weitere Entwicklung sein wird, zeigt sich auch aus den Programmen der Parteien für die Bundestagswahl: Bürgerversicherung heißt, unser bewährtes System der Beihilfe abzuschaffen, um uns in ein für alle Beteiligten teureres und marodes System hineinzuzwingen. Andererseits bedeutet die Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung für uns ebenso eine deutliche finanzielle Verschlechterung. Die Tendenz unseres Einkommens ist also weiter fallend. Wir haben bereits in der Vergangenheit durch Musterverfahren, Stellungnahmen und Anhörungen Widerstand geleistet. Nun kommt uns die EU-Studie „European Judicial Systems 2002“ mit einer bemerkenswerten Feststellung zu Hilfe. Diese Studie belegt, dass das Anfangsgehalt eines Richters in Deutschland nur rd. 40% über dem Durchschnittsverdienst liegt. Nur in drei Staaten Europas ist die Besoldung gemessen am Durchschnittsverdienst noch schlechter, in 29 Staaten dagegen zum Teil deutlich – bis über das 6-fache hinaus – besser. Wir meinen, dies belegt eindrucksvoll, dass kein weiterer Spielraum für Einkommenseinbußen besteht. Ich sage insoweit unser volles Engagement zu.

3) Die Ursache für unsere **Probleme im Bereich des Personals und der Besoldung** liegt in der **schlechten Haushaltslage**. Diesem Problem werden wir uns deshalb als 3. Aufgabe stellen müssen. Bereits in der Vergangenheit haben wir uns gegen Einsparungen durch die Rasenmähermethode gewandt und unsererseits Alternativvorschläge – etwa in unserem 10-Punkte-Papier – unterbreitet. Diesen Weg werden wir konsequent weitergehen. Dabei hat es uns in unserem Weg bestärkt, dass einige unserer Vorschläge von der JuMiko aufgegriffen worden sind. Wir haben uns als nächstes vorgenommen, im Strafbereich weitere Änderungen vorzuschlagen. Auch der Bundesverband hat nun ein Positionspapier zur Großen Justizreform verfasst, aus dem der Wille des DRB deutlich wird, nicht zu blockieren, sondern die Themen mit eigenen Ideen zu besetzen und damit die politische Diskussion zu fördern. Dabei haben wir noch viele Möglichkeiten, die Zukunft zu gestalten, etwa in den bevorstehenden FGG- und Insolvenzrechtsreformen. Wie notwendig die Arbeit des DRB gerade in diesem Bereich ist, zeigen manche Vorstellungen in der Politik wie z. B. die verfassungswidrige Absicht des thüringischen Justizministers Schliemann, Richter auch gegen ihren Willen zu versetzen oder die des bayerischen Finanzministers Falthäuser, für Richter Dienstzeiten einzuführen. Hier wird versucht, unter dem Deckmantel der Effektivität die widerspenstige Justiz in den Griff zu bekommen. Auch diese Herren werden aber sicher noch erkennen, was wirklich notwendig ist: Weniger Vorschriften. Der Bürger und mit ihm die Justiz droht in einer Normenflut unterzugehen. Allein in der letzten Legislaturperiode hat der Bundesgesetzgeber netto 254 zusätzliche Gesetze verabschiedet, sodass es jetzt allein auf Bundesebene rd. 111.000 Einzelvorschriften gibt. Der Gesetzgeber muss endlich die Kraft finden, sich auf das Notwendige zu beschränken. Wer überall Bescheidenheit predigt, sollte mit gutem Beispiel voran gehen.

4) Der vierte Punkt betrifft die **Strukturen der Justiz**. Viele Kolleginnen und Kollegen haben das Gefühl, in der Vergangen-

heit immer mehr zu einem juristischen Fließbandarbeiter degradiert worden zu sein. Dieser Eindruck ist auch mit einer unseligen Wortwahl verstärkt worden: Urteile und Anklagen sind zu Produkten, Entscheidungen zu Erledigungen und Richter und Staatsanwälte zu Arbeitsverursachern mutiert. Die Berater neuzeitlicher Prägung kennen offensichtlich nur Quantitätsgrößen und verstehen nichts von der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit von Richtern und Staatsanwälten. Justiz ist ein hohes Gut und deshalb müssen wir dem eine Qualitätsdiskussion entgegensetzen. Dem Bürger ist schon längst bewusst: Es ist der schlanke Staat, der zu teuer bezahlt ist, wenn seine Leistungen nichts taugen. Er möchte einen Staat, der ihn zu schützen vermag und der das Recht durchsetzen kann. Ich behaupte: Für gute Leistungen ist der Bürger auch bereit, zu zahlen und zwar über die 53,- € hinaus, die ihn die Justiz – ohne Gegenrechnung der Einnahmen – jährlich kostet.

Aber fragen wir uns kritisch: Haben wir die Chance genutzt, uns selbst ausreichend in den **Veränderungsprozess** einzubringen? Dass wir sinnvolle Maßnahmen unterstützen haben wir im Bereich der Technik deutlich gemacht. Es gibt keine Technikfeindlichkeit in Gerichten und Staatsanwaltschaften wie dies gelegentlich behauptet wird; im Gegenteil. Wir monieren nicht, moderne Software zu erhalten, sondern funktionsunfähige und es geht uns nicht darum, moderne Technik abzulehnen, sondern wir wenden uns gegen die Steuergeldverschwendung, wenn Richter und Staatsanwälte Arbeit verrichten, die geringer bezahlte Angestellte und Beamte genau so gut erledigen könnten. Es ist nun an der Zeit, dass wir der Diskussion auch in dem Bereich Qualität mehr unseren eigenen Stempel aufdrücken. Sicher kann die Justiz noch besser werden. Die Zeichen, die hierzu aus der Justizverwaltung kommen, sind heute wesentlich besser als früher. Ich habe den Eindruck, dass viele Behördenleiter, Ministeriale und Politiker nun weniger auf Zwang und Druck, sondern auf Kooperation setzen möchten. Diesen Stimmungsumschwung werden wir auf die Probe stellen mit unserem Entwurf eines modernen **Landesrichtergesetzes**, mit dem Richter und Staatsanwälte einen Schritt in Richtung mehr Partnerschaft gehen können.

Mit der **Arbeitsgruppe Qualität** wollen wir weiter nach vorne kommen. Themen werden etwa sein: Brauchen wir nach der Reduzierung der Kammern so etwas wie kollegiale Beratung oder gar Supervision? Wie sollen die jungen Kolleginnen und Kollegen in Zukunft eingearbeitet werden? Wie können wir sie gewährleisten, die lebenslang notwendige Fortbildung? Wir werden aber auch die Diskussion aufzunehmen haben, wie Justizverwaltung und Rechtsprechung besser verzahnt werden können. Unser langfristiges Ziel, die volle Selbstverwaltung der Justiz, werden wir dabei nicht aus den Augen verlieren.

5) Ich komme zum fünften und letzten Punkt. Er betrifft die **gesellschaftliche Verantwortung** von Richtern und Staatsanwälten. Ich bin der Überzeugung, dass wir uns nicht nur auf die Fallerledigung reduzieren lassen dürfen. Wir haben vielmehr eine hierüber hinausgehende Verantwortung. Richter und Staatsanwalt, dies ist nicht nur ein Beruf, sondern auch eine Berufung. Deshalb ist es uns ein Anliegen, unsere berufliche Erfahrung in die politischen Diskussionen hineinzutragen. Dass Raum für solche politischen Initiativen ist, haben wir im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität gezeigt.

Wir werden aber auch für die Schwachen der Gesellschaft eintreten. Beim **Menschenrechtstag 2006** wird der DRB wieder mit eigenen Aktionen auftreten.

Schließlich möchten wir dafür sorgen, dass es in den Gerichten und Behörden so etwas wie ein **Zusammengehörigkeitsge-**

fühl gibt. Der Kollege ist eben mehr als nur ein Konkurrent um die nächste Beförderungsstelle.

Dies alles werden wir nur erreichen, wenn wir bereit sind, uns einzubringen. Die kleine Schar des Vorstandes kann nicht viel ohne Ihre Unterstützung bewirken. Deshalb meine Bitte: Tragen Sie unsere Botschaft weiter, bringen Sie sich mit Tatkraft und Ideen ein und bekennen Sie sich zu einer unabhängigen Richterschaft bzw. freien Staatsanwaltschaft im Deutschen Richterbund. Ich würde mich auch freuen, wenn wir diesen Weg gemeinsam weitergehen könnten und Sie mir Ihr Vertrauen in der Abstimmung schenken würden.

Lassen Sie uns aber bei allem, was wir gemeinsam tun werden, immer zur Maxime unseres Handelns machen: **Wer, wenn nicht wir, die Richter und Staatsanwälte, sollte sonst etwas in Deutschland zum Guten wenden?**

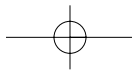
Bericht von der Assessorentagung

Parallel zur Gesamtvorstandssitzung vor der LVV fand die alljährliche Assessorentagung statt. Die Assessoren hatten eine Fülle von Anregungen, den Neueinsteigern den Start zu erleichtern. Zunächst wurde auf die, auf der Internetseite des DRB eingestellten, verschiedenen Merkblätter hingewiesen, die sich mit allgemeinen Fragen, z. T. aber auch mit etwas exotischeren Gebieten befassten. Darüber hinaus regten die Assessoren an, es möge doch die Fortbildungstagung in Recklinghausen hinsichtlich der Aufteilung der drei Tagungsabschnitte so organisiert werden, dass praxisnahe Themen wie z. B. Vergleichsschluss und Zeugenvernehmung jedenfalls in den ersten Abschnitt gestellt werden und allgemeinere rechtshistorische, rechtstheoretische oder rechtspolitische Themen in den dritten Abschnitt. Weiterhin regten sie an, im Rahmen dieser Tagung evtl. eine(n) Kollegi(e)n als Ansprechpartner für ganz allgemeine und alltägliche Fragen und Probleme für einen halben Tag zur Verfügung zu stellen, mit dem eine noch offenere Diskussion möglich wäre. Darüber hinaus waren sich sämtliche Assessoren einig darüber, dass die Vielzahl der Wechsel der Richterassessoren in den ersten Jahren zum Teil zu einer erheblichen Ressourcenverschwendung führe wegen der immer wieder anfallenden erheblichen Einarbeitungszeiten. Dabei bestand Einigkeit darüber, dass selbstverständlich Versetzen nötig ist, schon um die fachliche Bandbreite zu erweitern. Allerdings sollten Wechsel von nur wenigen Wochen zur Überbrückung kürzerer Fehlzeiten anderer Richter den Assessoren nach Möglichkeit erspart bleiben. Besonderes Interesse brachten die Assessoren von StA und Gerichten dem Laufbahnwechsel entgegen, der jedoch lan-

desweit sehr unterschiedlich gehandhabt zu werden scheint und bzgl. dessen sowohl über die Voraussetzungen (in welchem Zeitraum ist er möglich?) als auch hinsichtlich der Modalitäten der Durchführung (Tauschpartner suchen oder nicht? Anderer Dienstort? Auswirkungen auf die Beurteilungen?) erhebliche Unklarheiten bestanden. Diesbezüglich wünschten sich die Assessoren mehr Transparenz und weniger Hindernisse.

Anschließend wurde das Modell für eine Einarbeitungszeit für Richter der Ausbildungskommission des Bundesverbandes zur Diskussion gestellt. Dieses wurde zwar hinsichtlich des Grundgedankens begrüßt, allerdings stieß es bzgl. der vorgeschlagenen Maßnahmen auf wenig Zustimmung. Dem Assessor sollte z. B. für einen relativ kurzen Zeitraum am Anfang seiner Tätigkeit kein eigenes Dezernat übertragen werden, sondern er sollte bei einem anderen Richter mitarbeiten und keine Entscheidungen allein treffen.

Dies geht an den Bedürfnissen der Assessoren vorbei: Entscheidungen, insbesondere Endentscheidungen, seien nicht das Problem der Neueinsteiger, denn diese hätten sie im Referendariat recht umfassend gelernt, problematischer ist für den Anfänger der Weg des Verfahrens in die Entscheidungsreife. Die vorgeschlagene Vorgehensweise führt letztlich zu einem „Super-Referendariat“, welches die Gefahr der Schaffung eines „Sonderstatus“ berge und das Risiko, ähnlich wie im Referendariat durch den erfahrenen Richter gezielt mit Akten versehen zu werden, die eben keinen für die Einarbeitung notwendigen Querschnitt durch alle Aufgaben beinhalten. Darüber hinaus wurden erhebliche Zweifel an der Finanzierbarkeit dieses Mo-



dells geäußert. Grundsätzlich begrüßten die Assessoren jedoch das Bemühen um eine bessere Einarbeitung der jungen Richter und schlugen für NRW, wo die jungen Richter ausnahmslos am Landgericht starten, folgendes vor: Die kompetente Einarbeitung auch in umfangreiche Verfahren aus besonderen Sachgebieten mit hohen Streitwerten sei am besten über das Kammerprinzip zu leisten, indem für eine gewisse Anfangszeit von etwa drei Monaten der Assessor nicht mit Einzelrichtersachen zu betrauen sein solle. Etwa schon übertragene Verfahren, die in die Zuständigkeit des Assessors fielen (Endziffer), sollten an die Kammer zurückfallen. Dabei war den Assessoren durchaus bewusst, dass dies angesichts der Fülle der Verfahren besondere Belastung für die Kammer mit sich brächte, der aber möglicherweise durch die – im Strafrecht bereits mögliche – Zweier-Besetzung der Kammer begegnet werden könnte. Dies in Kombination mit der recht kurzen Überbrückungszeit von drei Monaten müsste eigentlich leistbar sein und würde den Assessoren den Anfang erheblich erleichtern, da dann eine Einarbeitung unter vernünftigen Bedingungen und eine sachgerechte Vorbereitung auf die eigene Sitzungsleitung nicht zuletzt durch die Beobachtung der und Mitwirkung an den Kammersitzungen ermöglicht würde.

Sollte tatsächlich ein „Richter-Jahrgang“ zusätzlich eingestellt werden können, schlugen die Referendare vor, die Einarbei-

tung besser durch die überlappende Übergabe der Dezernate durch die Vorgänger zu erleichtern, wodurch der Assessor zu Beginn weniger Verfahren zugewiesen bekommen könnte und die typische Überlastung am Anfang gemildert würde.

Einer Probezeitverlängerung standen die Assessoren kritisch gegenüber.

Die zweite Tagungshälfte widmete sich umfassend dem Thema der Beurteilungen. Dazu referierte VRLG Gerd **Waldhausen** (Duisburg) dankenswerter Weise höchst ansprechend und informativ. Die Assessoren erhielten die neue Ausbildungs-VO ausgehändigt und konnten eine Vielzahl von Fragen zum Beurteilungswesen stellen, die kompetent beantwortet wurden. Dabei wurden zunächst die Erkenntnisquellen der beurteilenden Vorgesetzten erläutert, sowie die Anforderungen, die an eine aussagekräftige Beurteilung zu stellen sind, und der Umgang mit der Beurteilung und etwaigen Fragen oder Einwänden. Herr Waldhausen erläuterte die Problembereiche sehr anschaulich und vermittelte viele Hinweise auf kleine Fehler, die im Gesamtbild möglicherweise große Auswirkungen haben konnten. Von Bedeutung war insbesondere der Hinweis darauf, dass nunmehr bereits der Entwurf der Beurteilung dem zu Beurteilenden zur Kenntnis zu bringen und diesem Gelegenheit zur mündlichen Erörterung zu geben ist. Durch diese Änderung ist auch in diesem Bereich mehr Transparenz zu erhoffen.

Antwort des Ministerpräsidenten

Sehr geehrter Herr Gnisa,

Briefe wie der Ihrige* zeigen mir, welche Erwartungen die Menschen in unserem Land hegen. Ich kann Ihnen versichern, dass ich alles daran setze, diese Erwartungen zu erfüllen.

Der Lage der Justiz in unserem Land gilt dabei mein besonderes Augenmerk. Es steht außer Zweifel, dass eine bürgernahe und leistungsfähige Justiz für den Rechtsstaat und den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen unentbehrlich ist. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es daher, die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in diesem Sinne zu stärken und die anerkannt hohe Arbeitsbelastung der Justizbediensteten auf ein vernünftiges Niveau zu stabilisieren.

Bei der Erreichung dieses Ziels muss jedoch – wie in nahezu allen Bereichen der Landesverwaltung – die angespannte Haushaltslage des Landes berücksichtigt werden. Die Konsolidierung des Landeshaushalts, das hat der vorgenommene „Kassensturz“ in so nicht erwarteter Deutlichkeit bestätigt, hat oberste Priorität. Ange-

sichts von 110 Milliarden Euro Schulden müssen alle Ressorts ihren Beitrag leisten, um die erforderliche politische Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen und die Belastung künftiger Generationen zu minimieren.

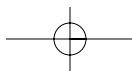
Um die Finanzlage wieder „in den Griff“ zu bekommen, müssen in vielen Bereichen der Landesverwaltung weitere Stellen im Umfang von 1,5% abgebaut werden. Hier von wird die Justiz, die ansonsten einen weiteren Stellenabbau von rund 2.800 Stellen hinzunehmen hätte, ausgenommen. Dies steht in der Koalitionsvereinbarung, und das habe auch ich in meiner Regierungserklärung am 13. Juli 2005 vor dem Landtag Nordrhein-Westfalen bekräftigt.

Weitergehende Verbesserungen wären sicher wünschenswert; ob und inwieweit sie realisierbar sind, wird in den kommenden Wochen unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der Interessen aller Ressorts eingehend geprüft.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Position der Landesregierung näher bringen, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Jürgen Rüttgers

*siehe RiStA Heft 4/S. 2



16. Deutscher Familiengerichtstag – DFGT

Familiäre Verantwortung heute – das war das Thema des von Kirchhof bei der Eröffnung gehaltenen Festvortrags des DFGT, der – wiederum nach zwei Jahren – vom 14. bis 17. September 2005 in der Fachhochschule Brühl tagte. Kernanliegen Kirchhofs war das Bekenntnis zur Kind-Familie, wobei er in düsteren Farben den Niedergang unserer Gesellschaft ausmalte, solange es in Deutschland so weiter gehe wie bisher. Der Appell galt sowohl Betroffenen als auch der Gesellschaft allgemein, die berufen sei, die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. So komme zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben die Bereitstellung von Kinderhotels rund um die Uhr wie überhaupt eine grundsätzliche Aufwertung von Kindererziehungs- und Betreuungsleistungen in Betracht, die mehr als bisher auch auf Erziehungsmütter, etwa die ältere Generation, zu übertragen sein könnten. Für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bedeutsame steuerliche Aspekte aufzuzeigen, sparte Kirchhof aus bekannten Gründen allerdings ausdrücklich aus.

In die auf der Tagung wiederholt unter verschiedenen Blickwinkeln abgehandelte Zentralproblematik „Gewalt“ und „Kriminalprävention“ traf auch das Grußwort der neuen JMin NW Roswitha Müller-Piepenkötter, die zunehmender Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen durch massivere Vorgehensweisen begegnen will. Bei hartgesottene Jugendlichen, die eine Bewährungsstrafe kaum beeindruckt, bedürfe es konsequenterer jugendstrafrechtlicher Maßnahmen. Benötigt würden Anstalten mit geringerem Risiko eines Entweichens. Besondere Bedeutung komme aber familienrichterlichen Eingriffsmöglichkeiten beim elterlichen Sorgerecht und vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu. Gegen verantwortungslose Eltern, die Beratungshil-

fen ablehnten, müssten – besonders im Rahmen des § 1666 BGB – weitergehend als bisher Ermahnungen, Gebote und Verbote auszusprechen und auch durchzusetzen sein.

Besondere Erwähnung verdient das Ergebnis des Arbeitskreises „**Kriminalprävention durch das Familiengericht**“, der sich zur Lösung der Probleme – in Ergänzung der Forderung des Wustrauer Appells aus dem Jahr 2000 und der aktuellen Thesen des DRB – Landesverband NW – zur Veränderung des JGG – mit dem familiengerichtlichen Akzent befasste. Gegenstand der Erörterungen waren die Probleme der normalen Schulverweigerer, Integrationsprobleme, etwa bei den sog. Klaukindern, und das Spannungsfeld zwischen Schule und Elternhaus im Verhältnis zu religiösen Fundamentalisten. Der Arbeitskreis sah in Sorgerechtsbeschränkungen nach § 1666 BGB mit dem Ziel der Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft und auch in dem Erlass einstweiliger Anordnungen als „Warnschuss“ ein geeignetes und ausreichendes familiengerichtliches Instrumentarium. Jedoch sprach er sich für die Fälle einer Verweigerung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auch für eine Verbesserung der Attraktivität der Schulen z. B. durch Einrichtung von Islamunterricht und stärkere Förderung des muttersprachlichen Bereichs aus. Als geeignete Maßnahme des Jugendamtes für sog. Klaukinder stellte der Arbeitskreis heraus, diese vorläufig unter gesicherten Bedingungen in Obhut zu nehmen, um den Boden für familiengerichtliche Maßnahmen zu bereiten, die bei Verantwortlichkeit der Eltern zu einem Sorgerechtsentzug führen. Dabei sei der Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden und dem Gericht (Polizei, der die Einrichtung einer Vormundschaft nicht sofort erkennbar ist, Jugendstaatsanwaltschaft und Familiengericht) in jedem Falle dringend verbesserungsbedürftig.

Das – auch in einem Arbeitskreis behandelte – Thema „**Gewalt gegen alte Menschen**“ war Gegenstand des Plenarvortrags von Pfeiffer, Direktor des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Hauptsächlich gewaltgefährdet seien nach den Untersuchungen neben Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren Erwachsene im Alter von über 80 Jahren. Dabei wurde beobachtet, dass sich Eigenerfahrung von Gewalt durch Kinder später in umgekehrter Richtung gegen die Alten reproduziert. Somit hängen das Recht auf gewaltfreie Erziehung und Pflege eng zusammen. Zu seiner Verwirklichung bedürfe es für die Alten einer Anleihe beim Jugendhilferecht, z. B. der Einrichtung von Erziehungshilfen. Pfeiffer beklagte im Vergleich zu anderen Ländern zu geringes Problembewusstsein in Deutschland und führte die hohe Zahl von Opfern an, die unter das Gewaltschutzgesetz fielen,

aber nicht den ihnen zustehenden Schutz erhielten. Zwar sei die Zusammenarbeit von Sozialarbeitern und Polizei gut, verbesserungswürdig sei aber der Beitrag der Justiz, weil Richter die bei tatnahe Entfernung des Störers aus der Wohnung durch die Polizei vorgesehene Geltungsbeschränkung (nach § 34 a Abs. 5 PolG: 10 Tage mit der Verlängerungsmöglichkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung auf maximal 20 Tage bei Antrag der Frau auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung) nicht beachtet oder erlassene Entscheidungen den Vollstreckungsorganen nicht mitteilten.

Großen Raum bei den Themen der Arbeitskreise und in den Plenarvorträgen nahm das **Umgangsrecht** ein, so im Zusammenhang mit einem Pflegeverhältnis, für einen erweiterten Personenkreis (nach § 1685 BGB, z. B. Großeltern), im Spiegel psychologischer Forschung und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH in Kindschaftssachen, sowie dessen Umsetzung, auch im internationalen Vergleich. Hierbei wurde für die Regelung tendenziell befürwortet, Umgangskontakte nicht als Selbstzweck zu sehen, vielmehr darauf Gewicht zu legen, dass Kinder aus der Konfliktsituation der Eltern herausgehalten werden, und im Übrigen deren Willen sowie der Kindeswohl dienlichkeit oberste Priorität beizumessen. Auf der anderen Seite machte RA Rixe, Bielefeld, in seinem Referat zu der Rechtsprechung des EuGH deutlich, welchen über deutsche Rechtsprechung, auch des Verfassungsgerichts, hinausgehenden Stellenwert der EuGH nach Art. 8 und 14 EMRK dem Umgangsrecht der Eltern, und dem Umgangsrecht Dritter, auch bei der Fremdunterbringung von Kindern, beimisst. Er hob hervor, dass deutsche Rechtspraxis derzeit in manchen Kindschaftsrechtsfällen vor dem EuGH kaum Bestand haben werde und deutsche Gerichte auf Dauer nicht umhin kommen, sich mehr als bisher an den Anforderungen des EuGH zu orientieren, was den Ausschluss, die Einschränkung und die Verfahrensdauer bei der Umgangsregelung anbetrifft.

Selbstverständlich ging es auf dem Familiengerichtstag u. a. auch in mehreren Arbeitskreisen um die verschiedenen Probleme, die sich aus dem neuen Sozialrecht (Hartz IV) und dessen Auswirkung auf den Unterhalt ergeben. So werden sich Richter und Anwälte bei der Frage, was sich der Unterhaltsberechtigte an Leistungen nach SGB II bei – noch – nicht erfolgter Überleitung u. U. trotz bestehender Subsidiarität anrechnen lassen muss, nicht in jedem Fall auf die Aussage in den OLG-Leitlinien verlassen können.

Schließlich war der Blick auf die im Familienrecht zu erwartenden **Reformvorhaben** gerichtet: Das für das Jahr 2006 geplante neue **Unterhaltsrecht** sieht gravierende Änderungen vor allem beim Minderjährigenunterhalt vor. Nach aktueller Fas-

sung ist in den drei Altersstufen der Düsseldorf-Tabelle, die bestehen bleiben, von den Prozentsätzen 87 %, 100 % und 117 % aus 304 Euro (= 1/12 des einkommenssteuerrechtlichen Freibetrages von derzeit 3648 Euro) auszugehen. Da – wie der Vertreter des BJM Geiger in seinem Grußwort ausführte – die Strukturreform des Versorgungsausgleichs noch auf sich warten lässt, wird die Geltung der BarwertVO für die Zeit nach dem 31. Mai 2006 wohl für mindestens 2 Jahre verlängert.

Aus der Erörterung in dem Arbeitskreis „**Altersvorsorge und Unterhalt**“ bleibt zu berichten, dass der BGH – in einer noch

nicht veröffentlichten Entscheidung – neben der primären Altersvorsorge (Rente, Pension, berufsständische Versicherungen) wegen deren generell unsicheren Entwicklung unterhaltsrechtlich eine 2. Säule der Altersvorsorge in Höhe von 4 % des Bruttoeinkommens für berücksichtigungsfähig hält. Hiervon werden sowohl die berechnete als auch die verpflichtete Unterhaltspartei betroffen. Bei dem Kindesunterhalt Minderjähriger geht jedoch – so das Ergebnis des Arbeitskreises – die Sicherung des Regelbetrages der zusätzlichen Altersvorsorge von 4 % beim Unterhaltspflichtigen vor.

Gisela Wohlgemuth

Zustellungsvereinfachungen durch das Justizkommunikationsgesetz

Am 1. 4. 2005 ist das Justizkommunikationsgesetz (mit Ausnahme des Art. 11) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzgebers war es, die Kommunikation der Justiz mit den übrigen Beteiligten den technischen Gegebenheiten anzupassen und – im Hinblick auf die „elektronische Akte“ (§ 298 a ZPO) – zukunftssicher auszugestalten. Außerdem ist die erste gesetzgeberische Gelegenheit ergriffen worden, die offenbar im Zusammenhang mit der Einführung von „Hartz IV“ stark angestiegenen Freibeträge gem. § 115 Abs. 1 ZPO nach unten zu korrigieren.

Mit der Einführung von § 317 Abs. 5 ZPO hat der Gesetzgeber eine Anregung aus der gerichtlichen Praxis umgesetzt, die eine bedeutsame Vereinfachung bei der Zustellung gerichtlicher Entscheidungen enthält. Nunmehr können Ausfertigungen und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils auch durch Telekopie (= Computerfax) erteilt werden.

Gemeint ist der Fall, dass das in Schriftform vorliegende Urteil, das auf dem Gerichtsserver als elektronisches Dokument abgelegt ist, aus dem Computer heraus an den Empfänger gefaxt wird. An den in § 174 ZPO bezeichneten Personenkreis, also insbesondere Rechtsanwälte, kann damit wirksam zugestellt werden, da § 174 Abs. 2 ZPO schon seit einiger Zeit die Möglichkeit vorsieht, per Telekopie zuzustellen.

Die dadurch für die Servicekräfte eintretende Zeitersparnis ist enorm.

Mussten die Servicekräfte bislang nach Verkündung die Urteile noch kopieren bzw. die für die Zustellung notwendige Zahl des

im PC gespeicherten Urteils ausdrucken, mit dem Ausfertigungsvermerk, Unterschrift und Dienstsiegel versehen und mit einem vorbereiteten Empfangsbekanntnis auf den Postweg bringen, kann die Zustellung künftig in Sekundenschnelle vom Bildschirmarbeitsplatz bewirkt werden. Der Ausfertigungsvermerk, die Unterschrift der Servicekraft sowie das Dienstsiegel werden elektronisch in das Urteilsdokument eingefügt (§ 317 Abs. 5 Satz 2 ZPO). Das Deckblatt enthält den Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ (§ 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO), ein Empfangsbekanntnis für den Empfänger wird automatisch erzeugt.

Nicht nur die Zeitersparnis für die Servicekräfte ist beachtlich – hinzu kommt, dass die bisherigen telefonischen Abfragen der Urteilssprüche durch Rechtsanwälte, die zur Ablenkung der Servicekräfte von der eigentlichen Arbeit führten, künftig durch umgehende Zustellung der Entscheidungen am Verkündungstage per Computerfax vermieden werden können.

Neben Urteilen können auch Beschlüsse und Ladungsverfügungen per Computerfax zugestellt werden. Die für derartige gerichtliche Vereinbarungen geltende Vorschrift des § 329 Abs. 1 ZPO enthält Verweisungen auf einige Urteilstexte. Die ursprünglich fehlende Bezugnahme auf § 317 Abs. 5 ZPO ist durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz; BGBl. I vom 26. 8. 2005, S. 2477) nachgeholt worden.

Wahlen im Haupttrichterrat



Werner Schwenzer



Katharina Wippenhohn-Rötzheim

Die Vakanz bei dem Vorsitz im Haupttrichterrat wurde aufgrund der Wahl vom 22. August 2005 beendet. Zum neuen **Vorsitzenden** wurde gewählt

Werner Schwenzer, Jhg. 1959, RAG Krefeld, und

zur (weiteren) **Stellvertreterin** Katharina **Wippenhohn-Rötzheim**, Jhg. 1948, VRinLG Köln

Der Gesetzgeber hat mit diesen gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit eröffnet, gerade in Anwaltsprozessen durch schnelle Bearbeitungs- und Zustellungsabläufe und ohne jegliche Mehrarbeit für einen Justizbediensteten Bürgerfreundlichkeit zu demonstrieren. Darüber hinaus dürfte in Zukunft die Arbeit der Servicekräfte ungestörter verlaufen, da telefonische Anfragen zum Spruchergebnis entfallen werden.

Ob die Bürger von der Gesetzesänderung etwas spüren werden, hängt wesentlich davon ab, dass alle Justizbediensteten an einem Strang ziehen. Erforderlich ist zunächst, dass die Urteile bei Verkündung als elektronische Dateien vorliegen. Das ist im Allgemeinen dann zu bejahen, wenn die Entscheidung diktiert und von den Servicekräften in Reinschrift gefertigt und dementsprechend als elektronisches Dokument gespeichert worden ist. Wer seine Urteile am PC selbst schreibt, möge bedenken, dass zur Vermeidung von Doppelarbeit auch die Servicekraft auf das Dokument zurückgreifen muss. Aber auch die Servicekräfte sind gefordert, indem sie sich am Verkündungstage vorrangig der Ausfertigung der Urteile widmen. Die technische Umsetzung der Zustellung durch Computerfax wird jedenfalls von den Justizverwaltungen mit Hochdruck vorangetrieben.

RAG Jörg Werner, Kleve, z.zt. OLG

„...sehe ich mich gewissenhalber außer Stande, den Treueid auf den Reichskanzler und Führer Adolf Hitler zu leisten...“

Martin Gauger (1905-1941) – ein Staatsanwalt verweigert sich dem Regime.



Am 4. August 2005 wäre Martin Gauger 100 Jahre alt geworden. Er dürfte weitgehend unbekannt sein – keine Gedenktafel, keine Festschrift erinnert an ihn. Leider, denn er

war einer der wenigen Aufrechten in der damaligen Justiz, die die Zusammenarbeit mit dem Naziregime verweigerten.

Martin Gaugers Schicksal ist symptomatisch: Auch lange nach Kriegsende tut sich die Justiz schwer, ihre Täter als solche zu benennen, ihrer Opfer zu gedenken und ihre Aufrechten zu ehren!

Martin Gauger wurde in Wuppertal geboren. Die Erziehung des konservativ-deutschnationalen Elternhauses prägte Gaugers Jugend. Seine Interessen galten vor allem der Geschichte und den Sprachen.

Nach dem Abitur 1924 nahm er in Tübingen das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf. Er hörte Straf- und Zivilprozessrecht und belegte Vorlesungen berühmter Professoren anderer Fachrichtungen, z. B. in Philosophie, Pädagogik und Geschichte.

Den Referendardienst leistete er im heimischen OLG-Bezirk Düsseldorf. Hier, in der Praxis, wurde Gauger von der Juristerei richtiggehend „gepackt“. Seine Ausbilder verehrte er, die Stationen machten ihm großen Spaß und er fühlte sich mehr und mehr zur Rechtswissenschaft hingezogen.

Das politische Leben in der Weimarer Republik, die Auseinandersetzungen zwischen den extremen politischen Gruppierungen bewegte ihn sehr. Er bezieht sehr früh Stellung: Schon während der Referendarzeit veröffentlicht er regelmäßig Kolumnen zum politischen Zeitgeschehen in der Zeitschrift seines Vaters.

Dem Nationalsozialismus stand Martin Gauger, wie seine ganze Familie, ablehnend gegenüber. Von Hause aus zwar konservativ und deutschnational, wandte sich die ganze Familie gegen den Nationalsozialismus wegen seiner Willkür und offenen Rechtsbrüche.

Am 2. Januar 1934 trat Martin Gauger in die Staatsanwaltschaft beim LG Wuppertal ein. Der GStA Düsseldorf schreibt am 29. August 1934, er sei „ein entschlossener, zielbewusster Sachbearbeiter...“, der verspreche, „ein besonders brauchbarer Staatsanwalt zu werden“.

Doch nach nur einem guten halben Jahr als StA wurde Gauger am 7. September 1934 aus dem Justizdienst entlassen, weil er den Amtseid auf Hitler verweigerte.

Das Gesetz vom 20. 8. 1934 verlangte von allen Beamten des Reiches den folgenden Eid: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Soweit wir heute wissen, haben alle Juristen, die am 20. August 1934 im Dienste des Reiches standen, den Amtseid auf Adolf Hitler abgelegt – mit nur einer Ausnahme: Martin Gauger.

Der damals 29 Jahre alte Assessor schreibt an seinen Bruder Siegfried: „Der Verlust meines Amtes geht mir erbärmlich nahe, obschon ich froh bin, den Eid nicht geleistet zu haben“. Wie kam Gauger – einem deutschnationalen Elternhaus entstammend, konservativ eingestellt – dazu, den Amtseid auf Hitler zu verweigern und so den Anfängen zu wehren? Hunderte seiner Kollegen liefen ja bereitwillig und mit „Deutschem Gruß“ dem nationalsozialistischen Staat hinterher, eilten ihm in seinen Verbrechen teilweise voraus!

„Die ersten Bedenken gegen meine weitere Tätigkeit bei der StA schöpfte ich aus der Röhm-Affäre... Ich glaubte, bei der Fassung der Eidesformel, mich ggf. auch dazu zu verpflichten, gegen das Gesetz oder ohne es, gegen jemanden vorzugehen, auf der anderen Seite vielleicht gegen das Gesetz jemanden unbehelligt zu lassen, der doch nach der StPO hätte zur Rechenschaft gezogen werden müssen – wenn nämlich ein dahingehender Führerbefehl vorgelegen hätte.“

Martin Gauger bei seiner Vernehmung durch die Gestapo am 24. 5. 1940.

Am 14. August 1934 wurde sein Vater von der Gestapo in „Schutzhaft“ genommen, weil er in seiner Zeitschrift für die Beibehaltung getrennter Ämter (von Reichspräsident und Reichskanzler) votiert hatte. Damit war für Martin Gauger klar, dass er diesem Regime nicht länger dienen konnte. Am 25. August 1934 teilte er dem Präsidenten des LG-Wuppertal seine Entscheidung mit und bat um seine Entlassung. Nach seiner Entlassung war Martin Gauger zunächst arbeitslos und fand auch keine Arbeit. Er nutzte die Zeit, um zu promovieren. Ab 1935 arbeitete er in Berlin als Justiziar für die Bekennende Kirche.

Auch hier ging es ihm ums Recht – er kämpfte mit juristischen Mitteln für Mitglieder der Bekennenden Kirche, die in Konflikt mit dem Regime standen. Er verhalf auch einer Mitarbeiterin des Sekretariats, Irmgard Behr, einer jüdischstämmigen Protestantin, zur Flucht nach England und rettete ihr so das Leben.

Seit seiner Eidesverweigerung stand Gauger im Visier der Gestapo. Als er im April 1940 den Einberufungsbefehl der Wehrmacht erhält, steht für ihn bereits fest, dass er in diesem Angriffskrieg keinen Wehrdienst leisten will, weder mit noch ohne Waffe. Er denkt an Selbstmord und flieht nach Holland; er durchschwimmt den Rhein bei Emmerich, wird direkt festgenommen und in ein Internierungslager für Deutsche gebracht. In der Nacht auf den 19. Mai 1940 wird er an der deutsch-holländischen Grenze von einer Militärstreife verhaftet und in die Strafanstalt Düsseldorf verlegt.

„Der Gauger hat in der Bekenntniskirche, wie sich aus seiner Vernehmung ergibt und auch sonst hier bekannt ist, eine führende Rolle gespielt... Dr. Gauger ist mithin nicht eine x-beliebige Persönlichkeit... er muss vielmehr als ein maßgeblicher Vertreter der führenden Schichten der Bekenntnisfront angesehen werden...“

Aus einem Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 15.6.1940 an das Reichssicherheitshauptamt Berlin

Am 13. Mai 1941 wird Martin Gauger in das KZ Buchenwald überstellt und am 14. Juli 1941, zusammen mit 90 anderen Häftlingen in die „Euthanasie“-Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein in Sachsen ver-

bracht. Dort probierten die Nationalsozialisten an Kranken und politisch Missliebigen diejenigen Massenvernichtungsmethoden aus, die sie später in den Vernichtungslagern im Osten zur fabrikmäßigen Ermordung von Menschen einsetzten. Hier wird Martin Gauger am 15. Juli 1941 im Alter von 35 Jahren in einer Gaskammer ermordet.

„Für Martin war immer die Gerechtigkeit am wichtigsten.“

Schwester Dr. Hedwig Heiland
über ihren Bruder

Martin Gauger war einer der ganz Wenigen, die sich dem verbrecherischen NS-Regime konsequent verweigerten. Seine Haltung und Einsichten zeigen, dass der verbrecherische Charakter des Regimes frühzeitig erkennbar war.

Die große Mehrheit seiner Kollegen aber paktierte mit dem Regime, um der Karrierevorteile, des Einflusses, der Macht, des Ansehens oder um der eigenen Ruhe willen. Das Recht galt ihnen dagegen weniger.

Für Martin Gauger jedoch „war immer die Gerechtigkeit am wichtigsten.“ Erfahren hat er sie nicht – weder von der Kirche, die ihn fallen ließ, als er den Wehrdienst verweigerte, – noch von der Nachkriegs-Justiz, die ihn lange nicht zur Kenntnis genommen hat.

Dr. Helia-Verena Daubach,

Leiterin der Dokumentations- und Forschungsstelle

„Justiz und Nationalsozialismus“, Justizakademie Recklinghausen

*Über Martin Gauger als Kirchenjuristen und engagierten Vertreter der Bekennenden Kirche sei auf die Arbeiten von Dr. Hartmut Ludwig, Berlin verwiesen, dem wir fast alles Material, das heute erschlossen ist, verdanken: „Wir sind Staatsfeinde“, Lutherische Monatshefte 9/95, 26f; Die Kirche, 31. 7. 2005, 5f.

1. Archäologischer Juristentag

Von Raubgräbern, Sondergängern und Beifängen

Archäologischer Juristentag? Am 29. April 2005 war es soweit: In der Kölner Cinemathek trafen sich etwa 100 Juristen zum 1. Archäologischen Juristentag in NRW.

In den letzten Jahren erfreut sich die Archäologie auch in Raubgräberkreisen wachsender Beliebtheit. Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang von unwiederbringlichen Verlusten von Funden und Befunden für die Landesgeschichte und Allgemeinheit. Grund genug, die mit der „Raubgräberei“ betrauten Juristen gezielt für dieses Thema zu sensibilisieren.

Moderator und Diskussionsleiter Prof. Dr. Heinz Günter Horn, Referatsleiter im Ministerium für Städtebau und Wohnen NW, erläuterte zunächst die Grundlagen: Verboten sei gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG) sowohl jegliches Graben nach Bodendenkmälern als auch die planmäßige und systematische Suche nach Bodendenkmälern. Verstöße hiergegen könnten gemäß § 41 DSchG als Ordnungswidrigkeit oder über die §§ 304, 246 und 259 StGB gegebenenfalls auch als Straftat geahndet werden, was jedoch in der Praxis nur allzu selten geschehe.

Als Beispiel erläuterte der Leiter des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege in Bonn, Prof. Dr. J. Kunow, den Fall eines „vermeintlichen“ Raubgräbers, in dessen Keller man bei einer Hausdurchsuchung mehrere tausend teils noch nicht gereinigte archäologische Fundstücke sicherstellen konnte. Es habe sich um Keramikgefäße aus mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen rheinischen Töpfereien gehandelt, um Metallfunde wie z. B. römische Fibeln (Gewandnadeln) oder auch um eine keltische Goldmünze, letztere allein mit einem Wert von mehreren tausend Euro. Die gesamten Funde seien mit ca. 100 000 Euro zu bewerten. Ergebnis des jahrelangen Prozesses sei eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße von 1200 Euro gewesen, da nicht habe ausgeschlossen werden können, dass ein Großteil der Sachen auf dem Flohmarkt gekauft worden sei. „Besonders ärgerlich und dreist ist“, so Kunow, „dass der Täter nunmehr Klage auf Herausgabe der Funde eingereicht hat.“

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Mainz, Prof. Dr. E.-R. Hönes, bezeichnete daher die „Raubgräberei“ auch als **eine der lukrativsten** und gleichzeitig **ungefährlichsten illegalen Tätigkeiten** überhaupt. Die „Raubgräberei“, insbesondere in Form des Sondengehens, sei zwar verboten, aber kaum ein Sondengeher werde zur Verantwortung gezogen. Wenn einmal ein solcher bei seinem illegalen Tun

angetroffen werde, so erhalte dieser maximal ein Bußgeld von einigen hundert bis wenigen tausend Euro, die Funde könne er aber wegen der Fundeigentumsregelung des § 984 BGB behalten (zumindest zur Hälfte) und diese dann gewinnbringend veräußern. Gleiches gelte im übrigen auch für den Bereich der Paläontologie (Erdgeschichte), wie der Direktor des Westfälischen Museums für Naturkunde in Münster, Dr. A. Hendricks als weiterer Referent erläuterte. Auch für Relikte dieser Epoche gelte das DSchG gleichermaßen.

Wegen der gestiegenen illegalen Aktivitäten der sog. Raubgräber hat die hessische Polizei in Wiesbaden ein Sonderreferat „Tatort Bodendenkmal“ geschaffen. Aus deren Arbeit berichtete POK Laufer vom Polizeipräsidium Westhessen, dass es unter den Sondengängern zwar auch loyale „Hobbyarchäologen“ gebe, die mit den Fachämtern gut zusammen arbeiten würden, ein Großteil aber gehe diesem Hobby allein aus Gewinnstreben gepaart mit Abenteuergefühl und Sammelleidenschaft nach und richte damit großen Schaden an. Diese Spezies der Sondengänger, so Lau-

fer, seien im übrigen was ihre Ausrüstung angehe auf dem neuesten Stand und verfügten über Medalldetektoren und Bodenradar ebenso wie über GPS und Nachtsichtgeräte.

Als Vertreter der Kunsthändler beteuerte D. Cahn, Kunsthändler und Archäologe aus Basel, der Handel unterstütze die Raubgräberszene nicht, da dies dem Ansehen der Branche erheblich schade und diese auf neue Funde aus Raubgrabungen auch gar nicht angewiesen sei. Das vorhandene Antikenmaterial sei für den Handel ausreichend.

Einen anderen Vertriebsweg von illegal erworbenen Antiken stellte Dr. P. Haupt vom Institut für Vor- und Frühgeschichte der Uni Mainz vor. So werde im Internetauktionshaus ebay viel vom „Beifang“, umgesetzt. Es sind dies die weniger gut erhaltenen Funde. „Der Anbieter“ – so der Referent – „verheimlicht erst gar nicht,

dass es sich um illegale Detektorfunde, um Schlachtfeldfunde oder um Burgfangfunde handelt.“ Auch sei das Internet mit zahlreichen Schatzsucherseiten virtueller Treffpunkt für Sondengänger geworden, der jedoch auch den Archäologen und Juristen neue Eindrücke und Einblicke in die verbotenen Archäologie ermögliche.

Persönlich sei angemerkt, dass dieser 1. Archäologische Juristentag in NRW sicher dazu beigetragen wird, die teilnehmenden Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen, Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamten für die Illegalität des Raubgrabens und des Sondengehens zu sensibilisieren. Es wäre schön wenn die Veranstaltung eine Regelmäßigkeit bekäme und es dann unter den Teilnehmern auch zu mehr Diskussionen und persönlichen Kontakten kommen würde.

**RAG Karlheinz Schultze,
Emmerich am Rhein**

Eine Zwischenbilanz

10 Punkte aus der Praxis

Am 24. Juli 2003 hat der Deutsche Richterbund – NRW – der Öffentlichkeit das Papier „10 Punkte aus der Praxis“ vorgestellt, mit dem der Politik eigene Vorschläge zur Verbesserung der Effektivität in der Justiz unterbreitet worden sind. Nach rd. zwei Jahren ist es nunmehr an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Diese fällt überraschend positiv aus. Offensichtlich ist die Politik bereit, Richter und Staatsanwälte ernsthaft an dem Reformprozess zu beteiligen. Dabei ist es nun von großem Vorteil, dass wir uns rechtzeitig mit dem Thema beschäftigen haben und deshalb den z.T. unausgegorenen Vorstellungen, die im Rahmen der „Großen Justizreform“ diskutiert werden, eigene Ideen entgegensetzen können:

1) Maßnahmen zur Stärkung des Kostenbewusstseins

Unsere Vorschläge gingen zunächst dahin, das Kostenbewusstsein der Prozessparteien zu stärken. Da die Justiz – bis auf den Registerbereich und Zivilprozesse mit nicht geringem Streitwert – nicht kostendeckend arbeitet, werden die Verfahren letztendlich vom Steuerzahler subventioniert. Hieraus folgt im Gegenzug die Verpflichtung des Staates, Missbrauch auszuschließen. Dies kann – wie auch das Beispiel der Finanzgerichtsbarkeit belegt – u. a. dadurch gewährleistet werden, dass die Prozessparteien an den Kosten des Prozesses so weit wie möglich beteiligt werden und sie deshalb Überlegungen anstellen, ob Kosten und Nutzen eines Prozesses in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der DRB-NRW Folgendes vorgeschlagen:

a) Die Prüfung der Mutwilligkeit ist im Prozesskostenhilfverfahren zu verstärken. Deshalb sollte im Gesetz eine Legaldefinition der Mutwilligkeit aufgenommen werden.

Dieser Vorschlag ist nunmehr übernommen worden. Von den Ländern Niedersachsen und Baden-Württemberg ist ein Bericht über die „Begrenzung der Aufwendungen für die PKH“ zur Justizministerkonferenz (JuMiKo) vom 29./30. Juni 2005 in Dortmund erstellt worden. In diesen Bericht ist unser Vorschlag aufgenommen worden, was von den Landesjustizministern zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist (vgl. dort TOP I.8).

Wir gratulieren zum Geburtstag: November/Dezember 2005

Zum 60. Geburtstag

- 2. 11. Rolf Wilden
- 16. 11. Klaus Kersebaum
Norbert Krakau
- 5. 12. Wolfgang Kister

Zum 65. Geburtstag

- 4. 11. Gerd Unterberg
- 28. 11. Dr. Herwig Syha
- 29. 11. Dr. Wolfgang Gottschalg
 - 1. 12. Dr. Gerd Kiesebrink
Jörg von Halen
 - 2. 12. Rudolf Kamp
 - 6. 12. Antje Köhne
 - 14. 12. Frank Möller
 - 15. 12. Hermann Kappelhoff
 - 24. 12. Annetraud Rohde

- 30. 12. Hans Uwe Straub
- 31. 12. Maria Tagliabue von Jena

Zum 70. Geburtstag

- 6. 11. Leonhard Voith
- 14. 11. Dr. Roni Wieden
- 20. 11. Dr. Barnim Pretzell
- 12. 12. Dr. Anne Figge-Schoetzau
Hans-Christian Ibold
- 18. 12. Horst Crummenerl
- 24. 12. Cornelius Scholten
- 26. 12. Dr. Gisbert Boedecker
- 28. 12. Hermann Lemcke

Zum 75. Geburtstag

- 4. 12. Dr. Heinz Palm
- 10. 12. Dr. Heinz Boeddeker
- 31. 12. Hans Schulte-Nölke

und ganz besonders

- 4. 11. Friedrich-Wilhelm Löloff (82 J.)
- 5. 11. Adolf Bodenheim (80 J.)
- 7. 11. Johann Wilhelm Bergerhausen (78 J.)
- 8. 11. Dr. Heinz Bierth (78 J.)
- 19. 11. Heinz Günter Krämer (77 J.)
- 21. 11. Dr. Karl Kemper (76 J.)
- 23. 11. Willy Hebborn (77 J.)
Karlheinz Wuestefeld (83 J.)
- 25. 11. Hans Schuster (82 J.)
- 28. 11. Dr. Bruno Kremer (79 J.)
 - 6. 12. Werner Albsmeier (81 J.)
 - 8. 12. Franz Maas (85 J.)
Heinfried Pohlmann (77 J.)
- 11. 12. Adolf Moenikes (82 J.)
- 17. 12. Hans Gemke (78 J.)
- 27. 12. Michael Schäfer (78 J.)
- 28. 12. Dr. Herbert Hampel (78 J.)
- 31. 12. Dr. Karl-Heinrich Schmitz (76 J.)

b) Die Möglichkeit der ratenfreien Prozesskostenhilfe ist auf Härtefälle zu beschränken.

Auch insoweit hat der Deutsche Richterbund – NRW – einen Erfolg zu verbuchen. Dieser Vorschlag ist öffentlich als „Praxisgebühr für Gerichte“ bekannt geworden und war von Beginn an heftig umstritten. Zwar ist er in dem genannten Länder-Bereich noch ausdrücklich abgelehnt worden. Hierüber hat sich jedoch die JuMiKo hinweggesetzt. Dort ist nämlich der Beschluss gefasst worden, dass es die Justizminister für erforderlich halten, die Einführung einer Mindestbeteiligung bedürftiger Parteien an den Kosten des Rechtsstreits erneut zu prüfen (Nr. I.8). BMin Zypries hat öffentlich gegen den Beschluss protestiert und geäußert, dass sie hierfür kein Verständnis habe. Eine Mindestbeteiligung sei zutiefst unsozial. Es fragt sich allerdings, warum im Justizbereich andere Maßstäbe gelten sollen, als im Sozialversicherungsrecht, wo ja die Praxisgebühr eingeführt worden ist. Juristisch läuft es auf die Frage hinaus, ob der verfassungsrechtlich für alle Bevölkerungskreise garantierte Zugang zu den Gerichten durch eine solche Mindestgebühr verletzt wird. Dies soll nun geklärt werden.

c) Die Gebührenfreiheit für Träger öffentlicher Verwaltung ist aufzuheben.

Zu diesem Vorschlag hat sich bereits der frühere JM NW Wolfgang Gerhards in seiner Antwort auf unser Papier zustimmend geäußert. Es bestehen insoweit durchaus gute Chancen auf eine Realisierung. Allerdings ist dieser Vorschlag politisch schwierig umzusetzen, da die Haushalte der Kommunen nicht unerheblich belastet würden. Die Frage, ob dieser Vorschlag durchzusetzen ist, steht und fällt deshalb in erster Linie mit der weiteren Konsolidierung der kommunalen Haushalte.

d) Rechtsschutzversicherungen sind so zu organisieren, dass das Kostenbewusstsein erhalten bleibt.

Insoweit hatten wir vorgeschlagen, mit der Versicherungswirtschaft über eine Selbstbindung zu verhandeln, nach der generell keine neuen Verträge mehr ohne Selbstbehalt angeboten oder ggfs. Beitragsrückerstattungen für den Fall der Nichtinanspruchnahme vorgesehen werden. Auch dies ist übernommen worden. Das BMJ ist nunmehr gebeten worden, mit der Versicherungswirtschaft entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

e) Fachgerichtsbarkeiten

Die Stärkung des Kostenbewusstseins betrifft auch die in den Fachgerichtsbarkeiten geführten Verfahren. Hier wird nunmehr vom Bundesverband des Deutschen Richterbundes die Abschaffung der Kostenfreiheit sozialgerichtlicher Verfahren und die Einführung der Kostenerstattungspflicht der unterlegenen Partei im arbeitsgerichtlichen Verfahren diskutiert.

2) Betreuungsrecht

Ein weiterer zentraler Pfeiler unserer Vorschläge betraf das Betreuungsrecht. Hier hat der Gesetzgeber mittlerweile gehandelt. Zum 1. Juli 2005 ist die Reform des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Mit dem Reformgesetz hat der Gesetzgeber u. a. über eine Pauschalierung der Betreuervergütungen eine vereinfachte Abrechnung und über die Stärkung der Vorsorgevollmacht eine größere Eigenverantwortlichkeit der Bürger erreichen wollen. Dies ist nachdrücklich zu begrüßen. Schon heute zeigt sich allerdings deutlich, dass es mit diesen Schritten nicht sein Bewenden haben kann. Allein auf Grund der demographischen Entwicklung wird sowohl die Zahl der Betreuungen als auch die Belastung des Justizhaushalts durch Betreuervergütungen langfristig weiter ansteigen. Ungelöstes Kernproblem des Betreuungsrechts ist es nach wie vor, dass die Kommunen versuchen, über Betreuungen Sozialkosten in den Justizhaushalt zu verlagern. Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Subsidiaritätsprüfung sind deshalb nach wie vor aktuell. Über unsere bisherigen Vorstellungen hinaus wird deshalb auch zu diskutieren sein, Aufgaben aus der Justiz auszulagern. Im Betreuungsrecht ist hierfür Raum, da Richter und Rechtspfleger hier Aufgaben wahrnehmen, die dem Grunde nach Maßnahmen der Heimaufsicht darstellen.

3) Insolvenzrecht

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist zu aufwändig gestaltet. Bei Masselosigkeit könnte ein vereinfachtes Restschuldbefreiungsverfahren dem gesetzgeberischen Zweck der Schuldenbefreiung besser gerecht werden.

Diese Einschätzung scheint sich nun in der rechtspolitischen Diskussion durchzusetzen. Die JuMiKo hat eine in diese Richtung weisende Reform der Verbraucherentschuldung gefordert (Nr. 3.4).

(Bericht wird fortgesetzt)

Fallstricke

RA Hans G. Neu (Köln) schlägt vor, das bereits in RiStA 2 + 3/2005 aufgegriffene Thema zu einer Diskussionsreihe auszubauen.

Er weist nämlich darauf hin, dass RAG Jürgen Lukas (Essen) zwar zutreffend die in RiStA 2/2005 bereits verloren gegebene „Vergleichsgebühr“ in der Ziffer 1000 VV RVG wieder entdeckt hat, zu Unrecht aber deren vermeintliche Erhöhung um 50% auf eine 1,5-fache Gebühr rühmt. Wer kritisch bis zu Ziffer 1003 VV RVG weiterlese, finde die Beschränkung auf eine 1,0 Gebühr bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens. Also alles wie gehabt, wenn man davon absehe, dass man bei „Einigung“ anders als beim „Vergleich“ nicht auf gegenseitiges Nachgeben achten müsse.